

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 16. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2022)

zum Thema:

Umsetzung der neuen Justizvollzugsvergütungsverordnung

und **Antwort** vom 28. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12214
vom 16. Juni 2022
über Umsetzung der neuen Justizvollzugsvergütungsverordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach § 3 der am 01.10.2021 in Kraft getretenen Justizvollzugsvergütungsverordnung wird eine 10%ige Erfahrungszulage zum Grundlohn gewährt, sofern Arbeiten durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden. Das Gefangenen-Magazin „Lichtblick“ berichtete in der Ausgabe 4/2021, die Verwaltung der JVA Tegel wolle die drei Jahre erst ab Inkrafttreten der Justizvollzugsvergütungsverordnung zählen.

1. Trifft es zu, dass in der JVA Tegel die Drei-Jahres-Frist für Gefangene nach §3 der Justizvollzugsvergütungsverordnung erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung gezählt werden soll? Wie ist die aktuelle Praxis zum Beginn der Jahresfrist in der JVA Tegel und in den anderen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin? Es wird um eine Darstellung unterteilt nach JVAs gebeten.

Zu 1.: Es ist zutreffend, dass der Fristlauf zur Erlangung der Erfahrungszulage gemäß § 3 Justizvollzugsvergütungsverordnung erst mit Inkrafttreten der Verordnung beginnt. Die Praxis ist in allen Berliner Justizvollzugsanstalten (JVAen) einheitlich, weshalb eine Darstellung getrennt nach JVAen entbehrlich ist.

2. Welche Rechtsauffassung vertritt die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zur Berechnung der Drei-Jahres-Frist in § 3 der Justizvollzugsvergütungsverordnung und wurde diese im Interesse der Einheitlichkeit entsprechend kommuniziert?

Zu 2.: Die Erfahrungszulage wurde als weiterer Bestandteil der Gefangenenvergütung mit der Justizvollzugsvergütungsverordnung neu eingeführt. Insofern ist für den Beginn des Fristlaufs das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage maßgeblich. Diese Auffassung ist einheitlich kommuniziert worden.

3. Gab oder gibt es gerichtliche Verfahren, in denen Häftlinge klären lassen, wann die Drei-Jahres-Frist nach § 3 der Justizvollzugsvergütungsverordnung zu laufen beginnt? Falls ja, wird um detaillierte Darstellung der einzelnen Verfahren und deren Verfahrensstände gebeten.

Zu 3.: Entsprechende Verfahren sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 28. Juni 2022

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung